

# ZUSAMMENFASSUNG

## der relevantesten Informationen und Dokumente im Bezug auf COVID-19

Stand 16.März 2020: 15-00 Uhr

durch die Landesinnung Wien  
für Elektro-, Gebäude-, Alarm und Kommunikationstechniker  
insbesondere für deren Mitglieder

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite 02 ...	Wichtige Links für Unterstützungen und Förderungen
Seite 03 ...	Mitgliederinformation der Bundesinnung (B-Mitgliederinfo_150320_Elektrotechnik)
Seite 05 ...	Steuerliche Sonderregelungen betreffend Coronavirus (BMF_14.März 2020)
Seite 09 ...	12. Bundesgesetz: COVID-19 Gesetz
Seite 15 ...	96.Verordnung: Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19
Seite 17 ...	98.Verordnung: Verordnung gemäß §2 Z1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes
Seite 18 ...	Erlass des Bundesministerium für Soziales (GZ: 2020-0.172.682)
Seite 20 ...	COVID-19 Kurzarbeit: Häufig gestellte Fragen (Bundesministerium)
Seite 25 ...	Maßnahmen ÖGK und SVS
Seite 27 ...	Rundschreiben der Bundesinnung Bau (insbesondere Seite 2 - Baustellen)

Liebe Kollegen, liebe Freunde  
liebe Elektrotechniker, Alarmtechniker, Kommunikationstechniker und Beleuchter und Beschaller

in dieser schweren Zeit zählt der Zusammenhalt in unseren Branchen und auch der gesamten Wirtschaft als unerlässlich für ein gemeinsames Überwinden dieser ernsthaften Krisensituation. Ich stehe euch als Innungsmeister mit all meinen Möglichkeiten und Kräften jederzeit zur Verfügung und unternehme alles in meiner Macht stehende, um die Branche zu unterstützen und vor den schwersten Schäden zu bewahren.

Gemäß den am 15.3.2020 verkündeten Beschränkungen kommt es zu drastischen Einschränkungen auch für den betrieblichen Alltag. Eine Betroffenheit der Elektrotechniker und –innen und aller Berufsgruppen der Elektrotechnik in folgendem Ausmaß gegeben:

- Arbeitnehmern im Innendienst ist im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, soweit betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar, Homeoffice zu gewähren.
- Der Detailverkauf (Elektrohandel/Einzelhandel) ist für die Dauer der verkündeten Maßnahmen einzustellen.
- Arbeitnehmer im Außendienst (Facharbeiter) dürfen nur dringende Aufträge ausführen. Dies gilt insbesondere für Notfalldienste, die den störungsfreien Betrieb von elektrischen Anlagen als kritischer Infrastruktur gewährleisten sollen. Im Hinblick auf die Gesundheit ihrer Mitarbeiter obliegt es den Unternehmen eigenverantwortlich zu entscheiden, ob künftig auch bereits getätigte Aufträge von Arbeitnehmern im Außendienst (Facharbeiter) im Alleingang ausgeführt werden.

Als Bundesinnungsmeister Stv. und Landesinnungsmeister rate ich Euch, den Betrieb auf das Mindeste einzustellen. Arbeiten, welche aufschiebbar sind, sind unbedingt zu verschieben. Bitte organisiert Eure Mitarbeiter in Störungsdiensten, welche derzeit wirklich notwendig sind. Die Stromversorgung ist das Um und Auf in schweren Zeiten wie diesen, die Republik braucht die Elektrotechniker und – innen. Wichtig ist jedenfalls, eure Auftraggeber zu informieren, dass Baustellen nicht fristgerecht fertiggestellt werden können.

Derzeit wichtige Links:

WK Wien - Zuschüsse für Kleinbetriebe (bis zu 10 MitarbeiterInnen)  
<https://www.wko.at/service/w/corona-hilfe-wiener-kleinbetriebe.html>

Wirtschaftskammer als Anlaufstelle für Unternehmen (Info-Service für COVID-19)  
[https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html?shorturl=wkoat\\_coronavirus](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html?shorturl=wkoat_coronavirus)

Bundesinnung für Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik  
<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/elektro-gebäude-alarm-kommunikation/start.html>

AMS - Kurzarbeit  
<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/ams-unterstuetzung/kurzarbeit>

herzlichst euer

Christian Bräuer  
Landesinnungsmeister Wien für  
Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechnik

[christian\\_brauer@icloud.com](mailto:christian_brauer@icloud.com)

## Corona-Virus: BUNDESINNUNG an der Seite der Betriebe

Liebe Elektrotechniker und -innen,  
liebe Gewerbetreibende der Elektrotechnik,

gemäß den am 15.3.2020 verkündeten Ausgangsbeschränkungen kommt es zu weiteren Einschränkungen auch für den betrieblichen Alltag. Aus Sicht der Bundesinnung ist eine **Betroffenheit der Elektrotechniker und -innen und aller Berufsgruppen der Elektrotechnik** in folgendem Ausmaß gegeben:

1. **Arbeitnehmern im Innendienst** ist im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, soweit betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar, Homeoffice zu gewähren.
2. Der **Detailverkauf** (Elektrohandel/Einzelhandel) ist für die Dauer der verkündeten Maßnahmen einzustellen.
3. **Arbeitnehmer im Außendienst** (Facharbeiter) dürfen nur dringende Aufträge ausführen. Dies gilt insbesondere für Notfalldienste, die den störungsfreien Betrieb von elektrischen Anlagen als kritischer Infrastruktur gewährleisten sollen. Im Hinblick auf die Gesundheit ihrer Mitarbeiter obliegt es den Unternehmen eigenverantwortlich zu entscheiden, ob künftig auch bereits getätigte Aufträge von Arbeitnehmern im Außendienst (Facharbeiter) im Alleingang ausgeführt werden.

Darüber hinaus hat uns der **Großhandel** mitgeteilt, dass dieser **weiterhin liefert**.

Der **Aufenthalt außerhalb des Wohnbereichs** ist ausnahmslos nur gestattet für:

1. Berufsarbeit (entsprechend den Ausführungen zur Betroffenheit, siehe oben),
2. Notwendige Besorgungen (Lebensmittel und Medikamente),
3. Hilfe für andere Personen oder
4. Spaziergänge nur einzeln oder mit Personen, mit denen man zusammenlebt.

Die Formulare zur **Anmeldung von Kurzarbeit** werden ab 16.3.2020 auf der Homepage vom AMS, wie auch nähere Information dazu verfügbar sein:

<https://www.ams.at/organisation/formulare>

**Als Bundesinnungsmeister rate ich Euch**, den Betrieb auf das Mindeste einzustellen. Arbeiten, welche aufschiebbar sind, gehören verschoben. Bitte organisiert Eure Mitarbeiter in Störungsdiensten, welche derzeit wirklich gefragt sind. Die Stromversorgung ist das Um und Auf gerade in Tagen wie diesen und da braucht die Republik uns Elektrotechniker und -innen.

Wichtig ist nur, Eure Auftraggeber zu informieren, dass die Baustelle nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann. In Kürze wird auf der Homepage der Bundesinnung auch ein **Formular** für die **Anspruchsanmeldung auf Vertragsanpassung** im Fall der Unmöglichkeit zur Leistungserbringung bzw. -erfüllung für Elektrotechniker zur Verfügung gestellt.

Am 15.3. hat das **Bundesministerium für Finanzen** steuerrechtliche **Sonderregelungen** im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie veröffentlicht (siehe Beilage).

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

ich bin seit mehreren Tagen für Euch im Dauereinsatz und kann Euch sagen, dass die Bauunternehmen die von uns bekanntgegebene Vorgangsweise teilen.

Unser Wichtigstes Hab und Gut sind unsere Mitarbeiter und genau auf die müssen wir nun achten und sie schützen!

Wir halten als Team Österreich zusammen und werden diesen Virus und gemeinsam bekämpfen und besiegen. In diesem Sinn schaut auf Eure Mitarbeiter, Eure Familie und Euch selbst.

Und bleibt mir ja gesund!

Euer

Andreas Wirth

Bundesinnungsmeister der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Die **wichtigsten Infos für Unternehmen** rund um Corona am Coronavirus-Infopoint der WKÖ und **berufsspezifische Informationen für Elektrotechniker** und die zur Bundesinnung gehörenden Berufsgruppen sind auf der Homepage der Bundesinnung verfügbar:

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/elektro-gebaeude-alarm-kommunikation/start.html>

14.März 2020

GZ.2020-0.178.784

## Sonderregelungen betreffend Coronavirus

*Gehäuft auftretende Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus („2019 neuartiges Coronavirus“) sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens können dazu führen, dass es – beginnend mit Mitte März 2020 – zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen kommen kann.*

*Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens. Für die Glaubhaftmachung kann unbürokratisch der unter Punkt 3 angeführte Text verwendet werden.*

*Sämtliche Anträge, die die unten angeführten Maßnahmen betreffen, sind **sofort** zu bearbeiten.*

### 1. Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können gemäß § 45 Abs. 4 EStG 1988 herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden (Punkt 1.1). Darüber hinausgehend kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO in Betracht (Punkt 1.2).

#### 1.1. Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 und 5 EStG 1988)

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen **Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020** stellen. In diesem

Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der **konkreten Betroffenheit** glaubhaft zu machen. Der Antrag kann in FinanzOnline gestellt werden. Für Steuerpflichtige, die FinanzOnline nicht verwenden, wird ein **Musterformular** zur Verfügung gestellt.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind **sofort** zu erledigen.

## **1.2. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 EStG 1988 iVm § 206 Abs. 1 lit. a BAO)**

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 gemäß Punkt 1.1 nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten **Notstandes** liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der gemäß § 45 Abs. 4 EStG 1988 festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt **anregen**, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die **konkrete Betroffenheit** von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen **Notstandes** glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind **sofort** zu erledigen.

## **1.3. Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen (§ 205 iVm § 206 Abs. 1 lit. a BAO).**

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres 2020 erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren.

## 2. Abgabeneinhebung

### 2.1. Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren Entrichtung in **Raten** zu gewähren (§ 212 Abs. 1 BAO). Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist **sofort** zu bearbeiten.

### 2.2. Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) **anregen**, von der Festsetzung der nach § 212 Abs. 2 BAO anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist **gleichzeitig** mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

### 2.3. Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, einen verhängten Säumniszuschlag gemäß § 217 Abs. 7 BAO herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die **konkrete Betroffenheit** vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

## 3. Glaubhaftmachung

Liegt auf Grund der SARS-CoV-2-Virus-Infektion eine Ertragseinbuße vor, die sich auf die Höhe der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 auswirkt und/oder liegt ein dadurch verursachter Liquidationsengpass vor, kann die Glaubhaftmachung folgendermaßen erfolgen:

### **3.1. Herabsetzung von Vorauszahlungen (Textbaustein)**

*Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zu hoch ist. Ich habe die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage für 2020 sorgfältig abgeschätzt und beantrage .....*

### **3.2. Abgabeneinhebung (Textbaustein)**

*Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher .....*

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 15. März 2020****Teil I**

---

**12. Bundesgesetz:** COVID-19 Gesetz  
(NR: GP XXVII IA 396/A AB 102 S. 16. BR: AB 10287 S. 903.)

---

**12. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

#### **Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG)**

##### **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**

**§ 1.** (1) Mit diesem Bundesgesetz wird der „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“ (in weiterer Folge „Fonds“) errichtet. Er verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird beim Bundesminister für Finanzen eingerichtet und von diesem verwaltet.

(2) Der Fonds verfolgt das Ziel, den Bundesministerien gemäß Art. 77 B-VG die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diesen auf effizientestem Wege ermöglicht wird, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation setzen zu können.

##### **Mittel des Fonds**

**§ 2.** Der Fonds erhält eine Dotierung im Umfang von bis zu vier Milliarden Euro. Die Mittel des Fonds werden aus Kreditoperationen des Bundes aufgebracht.

##### **Verwendung der Mittel des Fonds**

**§ 3.** (1) Die finanziellen Mittel des Fonds können insbesondere für die folgenden Handlungsfelder verwendet werden:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
2. Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
5. Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Krise;
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
7. Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen.

(3) Über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel entscheidet der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

#### **Inkrafttreten**

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

#### **Vollziehung**

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020**

Das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, BGBl. I Nr. 7/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Nach dem § 1 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

„(3a) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2020 die Zustimmung zur Überschreitung fixer, finanzierungswirksamer Mittelverwendungen des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes gemäß § 55 Abs. 3 BHG 2013 iVm § 54 Abs. 7 BHG 2013 in allen Fällen von Mittelverwendungsüberschreitungen aufgrund der Coronaviruskrise bis zur Höhe der tatsächlichen Mehreinzahlungen und Mehrerträge aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu geben, wobei diese Mehreinzahlungen nicht dem Verfahren zur Bildung von Rücklagen gemäß § 55 Abs. 1 BHG 2013 unterliegen, sondern jedenfalls vor Ende des Finanzjahres 2020 einer Rücklage zuzuführen sind.

(3b) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2020 bei der Voranschlagsstelle 45.02.06 die Zustimmung zur Überschreitung für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu einem Betrag von 4 Milliarden Euro zu geben, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist.“

*2. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 1 Abs. 3a und 3b, in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022**

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, BGBl. I Nr. 20/2018, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2020, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 lautet die fixe Obergrenze für Auszahlungen der Rubrik 4 für das Jahr 2020 „11.418,491“; die Summe 4 lautet „13.693,422“; die Gesamtsumme alle Rubriken lautet „84.718,241“.*

*2. Im § 2 lautet die Obergrenze für Auszahlungen der Untergliederung 45 Bundesvermögen für das Jahr 2020 „4.690,457“; die fixe Obergrenze für Auszahlungen der Untergliederung 45 lautet „4.690,451“.*

*3. Am Ende von § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 1 und § 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel 4 Änderung des ABBAG-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 107/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.“

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen hat die Gesellschaft eine oder mehrere Tochtergesellschaften zu gründen, deren Stamm- oder Grundkapital zur Gänze im Eigentum der Gesellschaft steht. Der Unternehmensgegenstand dieser Tochtergesellschaften hat ausschließlich die Durchführung von Aufgaben, Dienstleistungen und Maßnahmen zu umfassen, die nach diesem Gesetz der Gesellschaft obliegen und von der Gesellschaft über Auftrag des Bundesministers für Finanzen einer oder mehrerer dieser Tochtergesellschaften übertragen und von diesen durchgeführt oder von diesen für die Gesellschaft erfüllt werden können.“

3. Nach § 2 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 7 eingefügt:

„7. die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.“

4. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bund hat die Finanzierung der Gesellschaft und des Verwaltungsaufwandes der Gesellschaft im Verhältnis seiner Anteile an der Gesellschaft sicherzustellen. Die Finanzierung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 hat nach Maßgabe der gesetzlichen Ermächtigung oder Beauftragung durch den Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.“

5. Nach § 2 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) § 66, § 67 und § 69 Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, und die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes – URG, BGBl. I Nr. 114/1997, sind auf die ABBAG nicht anzuwenden.“

6. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und § 3b samt Überschriften eingefügt:

### „Bevollmächtigter des Bundes

**§ 3a.** (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um finanzielle Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 und die Ausfertigung der Finanzierungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte der ABBAG aus diesen Finanzierungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, einem Bevollmächtigten des Bundes nach § 1002 ff ABGB zu übertragen. Der Bevollmächtigte muss über die entsprechende Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 7, 8, 10 und 18 BWG oder gemäß § 9 BWG in Österreich verfügen.

(2) Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Einzelnen vertraglich zu regeln.

### Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen

**§ 3b.** (1) Finanzielle Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 dürfen nur zu Gunsten von Unternehmen gesetzt werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben.

(2) Auf die Gewährung von finanziellen Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes per Verordnung Richtlinien zu erlassen, die insbesondere nachstehende Regelungen zu enthalten haben:

1. Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen,
2. Ausgestaltung und Verwendungszweck der finanziellen Maßnahmen,
3. Höhe der finanziellen Maßnahmen,
4. Laufzeit der finanziellen Maßnahmen,
5. Auskunfts- und Einsichtsrechte des Bundes oder des Bevollmächtigten.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss quartalsweise einen detailliert dargestellten Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gem. § 3b Abs. 1, die zu Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Tochtergesellschaften**

**§ 6a.** Auf Tochtergesellschaften, die von der Gesellschaft gemäß § 2a gegründet werden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.“

### **Artikel 5** **Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 71 angefügt:

„(71) § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2020 tritt mit 15. März 2020 in Kraft.“

2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Bis 30. September 2020 beträgt die Obergrenze bis zu 400 Mio. €.“

### **Artikel 6** **Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes**

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 37b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wirtschaftliche Schwierigkeiten als Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) sind vorübergehende nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1. Die Richtlinie gemäß Abs. 4 kann für diese Fälle abweichend von Abs. 3 höhere Pauschalsätze vorsehen. Abweichend von Abs. 3 erhöht sich die Beihilfe ab dem vierten Monat um die auf Grund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung.“

2. § 78 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) § 37b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2020 tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach §18a wird folgender § 18b samt Überschrift eingefügt:

#### **„Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19**

**§ 18b.** Werden Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, der nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde gelten zu machen. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.“

2. In § 19 Abs. 1 wird folgende Z 43 angefügt:

„43. § 18b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis 31.05.2020.“

## **Artikel 8**

### **Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)**

#### **Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen**

**§ 1.** Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

#### **Betreten von bestimmten Orten**

**§ 2.** Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

#### **Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

**§ 2a.** (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung

verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### **Strafbestimmungen**

**§ 3.** (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

#### **Inkrafttreten**

**§ 4.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

#### **Vollziehung**

**§ 5.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

**Van der Bellen**

**Kurz**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 15. März 2020****Teil II**

---

**96. Verordnung: Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

---

### **96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

**§ 1.** Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

**§ 2.** § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken
14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten.

**§ 3.** (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;

3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;

4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

**§ 4.** (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

**Ansober**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 15. März 2020****Teil II**

---

**98. Verordnung: Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes**

---

**98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes**

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

**§ 1.** Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

**§ 2.** Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

**§ 3.** Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist nur für Betretungen gemäß § 2 Z 1 bis 4 zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

**§ 4.** Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 22. März 2020 außer Kraft.

**Anschober**

An alle  
Landeshauptleute

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.172.682

## **Erlass, Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) werden durch diesen Erlass angewiesen, durch Verordnung zu verfügen, dass nach § 15 des Epidemiegesetzes 1950 sämtliche Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen sind, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

Dies gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen

Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

Dieser Erlass ist den mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 befassten Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen und bis 3. April 2020, 12:00 Uhr, anzuwenden.

Wien, 10. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither



Bundesministerium

Arbeit, Familie und Jugend

# COVID-19- Kurzarbeit

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des

Bundesministeriums für Arbeit,  
Familie und Jugend

Stand 15.03.2020

# Inhaltsverzeichnis

Was ist die „Corona Kurzarbeit“.....	2
Was ist das Ziel der Kurzarbeit? .....	2
Ist Kurzarbeit für alle Unternehmen möglich? .....	2
Was sind die Schritte, wenn ein Unternehmen Kurzarbeit plant? .....	2
Wie ist der Erstkontakt mit dem AMS möglich? .....	2
Welche Informationen werden vom AMS benötigt? .....	2
Kann die Arbeitszeit auch auf 0 Stunden reduziert werden? .....	3
Muss der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub und sein gesamtes Zeitguthaben verbrauchen?.....	3
Wie viel Geld bekommt der Arbeitnehmer? Wie hoch sind die Nettoersatzraten?.....	3
Muss der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen? .....	4
Wie schnell kann das Kurzarbeitsmodell vereinbart werden?.....	4
Wie lange ist die Förderdauer?.....	4
Kann der Arbeitgeber Mitarbeiter während Kurzarbeit kündigen? Wie lange muss der Arbeitgeber Mitarbeiter nach der Kurzarbeit behalten? .....	4

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf der zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen. Die eingereichten Kurzarbeitsanträge werden umgehend bearbeitet. Das AMS arbeitet mit Hochdruck an der notwendigen technischen Umstellung vom bisherigen Kurzarbeitsmodell auf das neue Modell.

### **Was ist die „Corona Kurzarbeit“**

- Neue, erleichterte Form der Kurzarbeit
- Vorläufig für sechs Monate

### **Was ist das Ziel der Kurzarbeit?**

- Sicherung der Arbeitsplätze
- Liquidität der Unternehmen erhalten
- Bewährte Fachkräfte sichern

### **Ist Kurzarbeit für alle Unternehmen möglich?**

Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße und unabhängig von der jeweiligen Branche möglich.

### **Was sind die Schritte, wenn ein Unternehmen Kurzarbeit plant?**

- 1. Schritt: Umgehende Verständigung des AMS über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten.
- 2. Schritt: Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden
- 3. Schritt: Sozialpartnervereinbarung (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft)
- 4. Schritt: Einbringung des Antrages beim zuständigen AMS

### **Wie ist der Erstkontakt mit dem AMS möglich?**

Der Erstkontakt mit dem AMS kann per Mail oder telefonisch erfolgen.

### **Welche Informationen werden vom AMS benötigt?**

- Genauer Beschäftigtenstand
- Geplante Dauer der Kurzarbeit

- Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Durchschnittliches Einkommen in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Geplante maximale Arbeitszeitreduktion

**Kann die Arbeitszeit auch auf 0 Stunden reduziert werden?**

- Im gesamten Durchrechnungszeitraum kann die Arbeitszeit und somit das Entgelt um maximal 90 Prozent reduziert werden.
- Dabei können aber auch längere Zeiträume mit einer Wochenarbeitszeit von 0 Stunden vereinbart werden. Beispiel: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0% Arbeitszeit, 1 Woche 60%.
- Der Durchrechnungszeitraum darf nicht länger sein als der bewilligte Kurzarbeitszeitraum.

**Muss der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub und sein gesamtes Zeitguthaben verbrauchen?**

- Bei der Corona-Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ihren gesamten Urlaubsanspruch vergangener Urlaubsjahre und ihr gesamtes Zeitguthaben verbrauchen.
- Bei einer Verlängerung der Kurzarbeit über drei Monate hinaus sind weitere drei Wochen Urlaubsanspruch zu konsumieren.
- Das Urlaubsentgelt bemisst sich am Entgelt vor Kurzarbeit und ist vom Arbeitgeber zu tragen.

**Wie viel Geld bekommt der Arbeitnehmer? Wie hoch sind die Nettoersatzraten?**

Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS bemisst sich am Nettoentgelt des Arbeitnehmers vor Kurzarbeit und garantiert ein Mindesteinkommen:

Bis zu € 1.700,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 90% des bisherigen Nettoentgelts.  
Bis zu € 2.685,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 85% des bisherigen Nettoentgelts.  
Bis zu € 5.370,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 80% des bisherigen Nettoentgelts.

#### **Muss der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?**

In den Pauschalsätzen des AMS sind auch die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers bemessen sich aber am Entgelt vor Kurzarbeit. Im neuen Kurzarbeitsmodell werden auch diese erhöhten Beiträge **ab dem vierten Monat** vom AMS übernommen.

#### **Wie schnell kann das Kurzarbeitsmodell vereinbart werden?**

Die Sozialpartner haben zugesagt, ab Abschluss der Gespräche auf betrieblicher Ebene (Vorliegen einer unterschrittsreifen Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung) eine Sozialpartnervereinbarung innerhalb von 48 Stunden zu ermöglichen.

#### **Wie lange ist die Förderdauer?**

Zunächst drei Monate, bei Bedarf kann das Modell um weitere drei Monate verlängert werden.

#### **Kann der Arbeitgeber Mitarbeiter während Kurzarbeit kündigen? Wie lange muss der Arbeitgeber Mitarbeiter nach der Kurzarbeit behalten?**

Der Arbeitgeber ist laut Sozialpartnereinigung verpflichtet, während Kurzarbeit und bis zu einem Monat nach Ende der Kurzarbeit den Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten. Bei besonderen Verhältnissen ist über den Entfall der Behaltefrist zu verhandeln.

**Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit**  
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)

W <http://wko.at/sp>

An

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp/Dr.CGS/CT  
Dr. Graf-Schimek

Durchwahl  
4284

Datum  
13.3.2020

## Corona Virus - Maßnahmen ÖGK und SVS

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens ÖGK und SVS werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

### Maßnahmen der ÖGK für Dienstgeber

Um eine rasche Hilfestellung im Sinne der gesamtösterreichischen Wirtschaft zu leisten, hat die ÖGK ein Maßnahmenpaket geschnürt, um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Dienstgeber wirksame Unterstützung zu leisten. Die konkreten Hilfsmaßnahmen sind:

- **Stundung der Beiträge:** Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert.
- **Ratenzahlung der Beiträge:** Die Ratendauer kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
- **Nachsicht bei Säumniszuschlägen:** Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag der Unternehmen nachgesehen werden.
- **Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen:** Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

**Die Anträge können formlos gestellt werden.**

### Maßnahmen der ÖGK in der Gesundheitsversorgung

- Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme zwischen Arzt und Patient erfolgen.
- Über den Zeitraum der Pandemie fällt zudem die Bewilligungspflicht bei den meisten Medikamenten.
- Bei Medikamenten kann der Bedarf für drei Monate abgegeben werden, nur bei speziellen Fällen (bei Neueinstellungen) muss eine direkte Kommunikation mit dem Arzt stattfinden.
- Krankentransporte sind bis auf weiteres bewilligungsfrei.
- Gleiches gilt für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis zu einem Gesamtausmaß von 1.500 Euro sowie Röntgen und Schnittbilduntersuchungen.
- **Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (AU) sind während dieser Phase ebenfalls telefonisch möglich.**

### **Maßnahmen seitens der SVS**

Wer vom Corona-Virus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden.

Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular <https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.854309> beantragt werden.

Die SVS-Kundenberater sind österreichweit unter der Telefonnummer 050 808 808 von Montag bis Donnerstag zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 7.30 Uhr und 14.00 Uhr erreichbar.

Freundliche Grüße

Mag. Dr. Rolf Gleißner  
Abteilungsleiter

An  
Landesinnungen Bau  
Firmenzentralen der Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
BSGH (Mag. Reiff), BSI (Mag. Stelzer),  
SP-Abteilung (Dr. Stupar)

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl  
5218

Datum  
16.03.2020

## RUNDSCHREIBEN Nr. 06

### COVID-19 Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern, Sonntag 15. März 2020, haben Nationalrat und Bundesrat getagt und das COVID-19 Gesetz erlassen, welches noch am selben Tag publiziert wurde (BGBl I 2020/12). Wir ersuchen daher um Verständnis, dass es noch keine umfassende Analyse gibt, dürfen Ihnen aber nachstehend die aus unserer Sicht wichtigsten Rechtsfragen, die in den einzelnen Unternehmen rasch umgesetzt werden müssen, darstellen.

#### Wichtigste Inhalte des COVID-19 Gesetzes

Das COVID-19 Gesetz ist ein Sammelgesetz, mit dem ua folgende Gesetze novelliert, respektive neu geschaffen wurden:

- Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes: Bestimmungen zur Kurzarbeit; näher dazu im Punkt Kurzarbeit.
- Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes; näher dazu im Punkt Sonderbetreuungszeit.
- Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz); näher dazu gleich im Folgenden.

#### COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulässigkeit des Arbeitens)

Durch Verordnung kann das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Zur Erlassung von Verordnungen sind neben dem BMSGPK (kurz: Gesundheitsminister) auch die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) befugt. Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich. Dementsprechend gelten Verordnungen des BMSGPK in ganz Österreich, jene der Landeshauptleute im betreffenden Bundesland und jene der Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem Sprengel.

Auf Basis des § 2 COVID-Maßnahmengesetz wurde ebenfalls gestern die Verordnung BGBl II 2020/98 kundgemacht, die folgende für ganz Österreich von 16. bis einschließlich 22. März 2020 geltende Regelung enthält:

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten (§ 1 V BGBl II 2020/98). Ausgenommen von diesem Verbot sind ua Betretungen,

- „die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind“ (§ 2 Z 1 V BGBl II 2020/98);
- „die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann“ (§ 2 Z 4 V BGBl II 2020/98).

### Auswirkungen für Baustellen

Ob Arbeiten auf Baustellen zulässig sind, oder nicht ist in erster Linie danach zu beurteilen, ob es sich um einen „öffentlichen Ort“ handelt oder nicht. Im Allgemeinen ist die Verordnung so zu lesen, dass Geschäftslokale öffentlicher Raum sind, der Produktionsbereich jedoch nicht. Das führt also dazu, dass Arbeiten auf Baustellen nicht unter das grundsätzliche Verbot des § 1 fallen.

Allerdings ist zu beachten, dass der Bauarbeiter die Baustelle auch erreichen muss, denn der Weg zwischen seiner Unterkunft und der Baustelle wird in aller Regel durch öffentlichen Raum führen. Die Ausnahme, die die Betretung des öffentlichen Raums, erlaubt, lautet: *„Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen, [...] 4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann“* (Hervorhebung nicht im Original).

Das führt im Ergebnis dazu, dass Bauarbeiten auf Baustellen nur dann zulässig sind, wenn sichergestellt werden kann, dass permanent ein Abstand von mindesten einem Meter zwischen allen Arbeitnehmern eingehalten werden kann. Der Mindestabstand ist auch bei Arbeitspausen und beim Transport zu beachten.

Ist dies nicht der Fall, sind Bauarbeiten nur dann zulässig, wenn sie sich auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Z 1 stützen können (die anderen Ausnahmen sind für Bauarbeiten ohne Bedeutung). Unter die Ausnahme nach Z 1 fallen:

- Notfallarbeiten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (zB Leitungsgebühren), nicht aber zur Neuschaffung oder Verbesserung (zulässige Ausnahme: Arbeiten an Spitälern, soweit es sich nicht um reine Verwaltungsgebäude handelt).
- Arbeiten, die unbedingt zur Stilllegung der Baustelle erforderlich sind, um einen größeren finanziellen Schaden abzuwenden.

In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, für einen entsprechenden Schutz der Arbeitnehmer zu sorgen (zB Schutzmasken).

### Auswirkungen für den Bürobetrieb

Für den Bürobetrieb gelten die oben genannten Bestimmungen gleichermaßen. Hier wird die Arbeitsbehinderung aber faktisch geringer sein, sofern die Auflage der Z 4 umsetzbar ist (zB Tätigkeit bei deutlich reduziertem Personalstand im Verwaltungsgebäude, Homeoffice-Telewerken).

## Lehrlinge

Die obenstehenden Bestimmungen gelten auch für Lehrlinge und überlagern die Ausbildungspflicht. Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der Z 4 eingehalten werden, ruht die Ausbildungsverpflichtung in dieser Zeit. Über die daraus resultierenden Rechtsfolgen (evtl Verlängerung der Lehrzeit) werden wir zu gegebener Zeit informieren.

## **Verhältnis zum Epidemiegesetz**

Das COVID-19 Gesetz tritt neben das Epidemiegesetz. Sofern es behördliche Maßnahmen nach dessen Bestimmungen gibt (zB Absonderung), gelten diese Bestimmungen weiter und können auch strengere Verpflichtungen enthalten (zB generelles Ausgehverbot).

## **Kurzarbeit**

Da Kurzarbeit kaum für die Bauwirtschaft spezifische Fragen enthält, dürfen wir dazu auf die Informationen der WKÖ verweisen (Link: <https://www.wko.at/service/factsheet-corona-kurzarbeit.pdf>).

Im Hinblick auf die praktische Attraktivität müssen wir aber darauf verweisen, dass

- im gesamten Zeitraum durchschnittlich 10 Prozent gearbeitet werden muss (dh eine Absenkung auf Null ist nur zeitweise gestattet) und
- Sozialversicherungsbeiträge erst ab dem 4. Monat rückerstattet werden.

Das AMS ersucht Unternehmen,

- sich möglichst vor Kontaktaufnahme anhand der Webseiten von AMS und WKO zu informieren, damit Anrufe rasch bearbeitet werden können;
- sich telefonisch, per eAMS Konto oder E-Mail ans AMS zu wenden, nicht persönlich;
- für die schriftliche Kommunikation, sofern vorhanden, das eAMS Konto zu nützen.

Unterstützung bei Fragen bieten auch die jeweiligen Landeskammern an.

## **Sonderbetreuungszeit**

Werden Schulen, Kindergärten und dgl auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, der nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde geltend zu machen (§ 18b AVRAG).

## **Kündigungen**

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Kündigungen müssen wir darauf hinweisen, dass bei Kündigungen in großem Ausmaß das AMS zu informieren ist und erst 30 Tage danach Kündigungen ausgesprochen werden dürfen. Konkret betrifft dies Kündigungen

- von mindestens fünf Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
- von mindestens fünf Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder

- von mindestens 30 Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten oder
- von mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 45a Abs 1 AMFG).

Die Landesgeschäftsstelle des AMS kann diese Frist allerdings verkürzen, wenn hierfür vom Arbeitgeber wichtige wirtschaftliche Gründe nachgewiesen werden (§ 45a Abs 8 AMFG). Diese Bestimmung ist zwar nicht neu, doch gibt es keine Erfahrungswerte für die praktische Umsetzung. Wir empfehlen daher im Falle beabsichtigter Kündigungen, das AMS jedenfalls frühzeitig zu informieren, um den Lauf der 30-Tagesfrist auszulösen und gleichzeitig den Antrag auf Fristverkürzung zu stellen.

### **Stundung von Steuervorauszahlungen und BUAG-Zuschlägen**

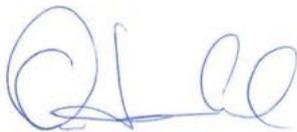
Um den Unternehmen die erforderliche Liquidität zu erhalten, besteht die Möglichkeit, die Stundung von Steuervorauszahlungen zu beantragen (Link: <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2020/maerz/sonderregelungen-coronavirus.html>).

Die BUAK plant ebenfalls in begründeten Fällen, Zuschlagszahlungen zu stunden. Darüber wird sie selbst informieren ([www.buak.at](http://www.buak.at)).

### **Bauverträge**

Hinsichtlich der bauvertraglichen Aspekte der Corona-Pandemie dürfen wir auf unser Rundschreiben Nr 05 vom 13. März 2020 verweisen und empfehlen dringend, ggf eine Mehrkostenforderung anzumelden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent